

I. Abhandlungen

Leibniz und das Urheberrecht

Legitimation des Schutzes immaterieller Güter auf Grundlage des Naturrechts

Von Prof. Dr. STEPHAN MEDER, Leibniz Universität Hannover*

Am 14. November 2016 jährt sich der Todestag von Gottfried Wilhelm Leibniz zum 300. Male. Mit seinen Arbeiten in den Gebieten von Philosophie, Mathematik, Naturwissenschaften, Theologie, Geschichte, Wirtschaft und Rechtswissenschaften zählt er zu den wichtigsten Persönlichkeiten des europäischen Geisteslebens an der Wende zum 18. Jahrhundert. In der Jurisprudenz ist Leibniz als Vor-denker der modernen Kodifikationsidee bekannt geworden. Darüber hinaus gehört er zu den ersten Theoretikern eines europäischen Föderalismus, was aus unserer heutigen «postnationalen» Perspektive wieder auf Interesse stoßen muss. Leibniz hat sich mit beinahe allen Rechtsgebieten befasst. Noch kaum erforscht sind seine Überlegungen zum Schutz immaterieller Rechtsgüter. Sie sollen im Zusammenhang mit seinen Erfahrungen in einem Gebiet erörtert werden, das wir heute als Urheberrecht zu bezeichnen pflegen.

I. Leben und Werk von Gottfried Wilhelm Leibniz

Gottfried Wilhelm Leibniz wurde als Sohn einer Juristenfamilie zwei Jahre vor dem Ende des Dreißigjährigen Krieges 1646 in Leipzig geboren. Er studierte Rechtswissenschaften und Philosophie in Leipzig und Jena. 1667 ist er von Johann Wolfgang Textor (1638–1701) an der 1526 in Nürnberg gegründeten Universität Altdorf mit der Arbeit «*De casibus perplexis*» zum «*Doctor juris*

* Beitrag zur Tagung des Arbeitskreises «Geschichte und Zukunft des Urheberrechts» am 4. und 5. September 2015 in Heidelberg.

utriusque» promoviert worden. Bereits 1665 hatte Leibniz der juristischen Fakultät in Leipzig eine zivilrechtliche Arbeit über die Lehre von den Bedingungen (*doctrina conditionum*) vorgelegt und 1666 mit seiner Dissertation «*De arte combinatoria*» den Titel eines Doktors in Philosophie erlangt. Angesichts dieser Vorarbeiten bot ihm der Leiter des Unterrichtswesens der Stadt Nürnberg, Johann Michael Dillherr (1604–1669), im Anschluss an seine mit Bravour bestandene juristische Promotion 1667 eine Professur an. Leibniz lehnte die Berufung jedoch ab: «Mein Geist bewegte sich in eine ganz andere Richtung.» Vielleicht ahnte er schon damals, dass die praktische Jurisprudenz sein «eigentliches Berufsfach» werden sollte.

1668 findet Leibniz eine erste Anstellung am Hofe des Kurfürsten und Reichskanzlers Johann Philipp von Schönborn (1605–1673) in Mainz, dem er sich durch seine Ende 1667 verfasste «Neue Methode, Jurisprudenz zu lernen und zu lehren» (*Nova methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae*) empfohlen hatte. Dort arbeitete er, 1670 zum Revisionsrat am Oberappellationsgericht ernannt, am Entwurf einer modernen Kodifikation, dem sogenannten «*Corpus Iuris Reconcinatum*». Unter dem Einfluss seines Freundes und Förderers Johann Christian von Boineburg (1622–1672) befasste sich Leibniz in Mainz auch mit dem Buchhandel. Er plante, ein Periodikum mit dem Titel «*Nucleus librarius semestralis*» herauszugeben, und wurde dabei erstmals mit den Hindernissen konfrontiert, die ein unzureichender Schutz des Urheberrechts dem Fortschritt der Wissenschaften bereiten kann.

In den Jahren von 1672 bis 1676 führten ihn Reisen nach Paris und London, wo er vornehmlich naturwissenschaftliche und mathematische Studien betrieb. Ende 1676 folgte er einem Ruf von Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Calenberg (1625–1679) auf eine Hofrats- und Bibliothekarsstelle nach Hannover. Dort entfaltet Leibniz in den folgenden vierzig Jahren bis zu seinem Lebensende auf fast allen Gebieten der Wissenschaften eine rege Tätigkeit, die sich besonders in seinen berühmten Schriften, der Theodizee und der Monadologie, aber auch in einem ausgedehnten Briefwechsel mit über 1000 Persönlichkeiten des europäischen Geisteslebens nieder-

schlug. Die Beschäftigung als Hofrat brachte es mit sich, dass die Jurisprudenz sein «eigentliches Berufsfach» wurde.¹

Dabei entstanden Schriften, die, wie Relationen oder Urteile, unmittelbar der Tätigkeit in der Justizkanzlei entsprungen sind, aber auch wichtige rechtshistorische, rechtsdogmatische und rechtsphilosophische Arbeiten, von denen neben der aus Gesprächen mit der Königin Charlotte Sophie von Preußen (1668–1705) hervorgegangenen «*Méditation sur la notion commune de la justice*» hier nur der von einem Nachdruck in besonderer Weise bedrohte «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» genannt sei. Hinzu kamen Reisen und Aktivitäten als Mitglied der Akademien in Paris und London, die Gründung der Akademie in Berlin und eine ausgedehnte Tätigkeit als politischer Berater, nicht zuletzt von Zar Peter dem Großen (1672–1725), der ihn 1712 zum Geheimen Justizrat ernannte. Auch seine Pläne zur Reform des Buchhandels verfolgte Leibniz in Hannover weiter. So unterbreitete er noch wenige Tage vor seinem Tod den Vorschlag zur Gründung einer wissenschaftlichen Buchgemeinschaft.

II. Erste Erfahrungen mit dem Urheberrecht: Leibniz' Projekt eines «*Nucleus librarius semestralis*»

Erste Erfahrungen mit einem Gebiet, das wir heute als «Urheberrecht» bezeichnen, sammelte Leibniz nach seinem Wechsel von Nürnberg an den Mainzer Hof. In den Jahren 1668/69 plant er eine Zeitschrift, die über die neuesten Veröffentlichungen im Gebiet der

¹ Vgl. *Gottschalk Eduard Guhrauer*, Leibniz's Deutsche Schriften, Bd. 1: Kritisch-historische Einleitung (1838), S. 3–150, 48. *Hans-Peter Schneider*, *Justitia universalis. Quellenstudien zur Geschichte des «Christlichen Naturrechts» bei Gottfried Wilhelm Leibniz* (1967), S. 27–117; *Klaus Luig*, Leibniz, in: *Juristen. Ein biographisches Lexikon* (2001), S. 384–386, 385. Dass dies Leibniz selbst so gesehen hat, lässt sich einem Brief an Herzog Johann Friedrich vom Februar 1677 entnehmen, in: *Akademie-Ausgabe* (im Folgenden AA) I 2, S. 19–21, 20. Das Standardwerk über das Leben von Leibniz ist nach wie vor die Arbeit von *Guhrauer*, *G. W. Leibniz. Eine Biographie*, 2 Bde. (1842–1846). Einen guten Überblick über die Literatur zu Leibniz' Leben und Werk gibt *Patrick Riley*, *Leibniz' Universal Jurisprudence. Justice as the Charity of the Wise* (1996), S. 278.

Wissenschaften berichten sollte. Das Periodikum mit dem Titel «*Nucleus librarius semestralis*» sollte den «Kern», eine Art Zusammenfassung oder «*abstract*» zentraler Gedanken, wissenschaftlicher Neuerscheinungen enthalten und über die jeweiligen Autoren informieren. Zur Wahrung von Absatzchancen wollte Leibniz sich mit kritischen Meinungsäußerungen zurückhalten. Gedacht war also mehr an eine Anzeige als an eine Rezension im klassischen Stil. Die Zeitschrift sollte halbjährlich zur Leipziger Messe erscheinen, um Kunden, Händlern, Verlegern, Autoren und Gelehrten eine Orientierung im wachsenden Angebot neuer Publikationen zu bieten. Zwar gab es bereits einen «Meßkatalog», der zu Messezeiten die Funktion eines bibliographischen Nachschlagewerks erfüllen sollte. Doch hielt Leibniz dieses Mittel für völlig ungeeignet, weil die Neuerscheinungen nicht nur unvollständig und fehlerhaft verzeichnet waren, sondern auch Titel aufgeführt wurden, die in Wirklichkeit nie erschienen sind.² Im Oktober des Jahres 1668 klagt der 22-jährige Leibniz in einer Eingabe an den Kaiser des Heiligen Römischen Reichs Leopold I. (1640–1705) über die Verwirrungen eines zu großen Angebots, die dazu führten,

«daß man schon albereit nicht mehr weis, was man in solcher menge brauchen, und wo man ein iedes suchen solle».³

² Zu den damaligen Missständen siehe *Rudolf Blum*, Vor- und Frühgeschichte der nationalen Allgemeinbibliographie, in: Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel, Frankfurter Ausgabe, Nr. 76a (1959), S. 1161–1231, 1192–1193.

³ Eingabe an Kaiser Leopold I. vom 22. Oktober 1668, AA I 1, S. 3–5, 3. In einer wohl an dessen fachliche Berater gerichteten, in lateinischer Sprache verfassten Beilage (a.a.O., S. 5–7) hat Leibniz das Vorhaben noch einmal erläutert und unter dem Gesichtspunkt seiner praktischen Durchführbarkeit beschrieben. Eine Übersetzung der Beilage («*De Scopo et Usu Nuclei Librarii Semestralis*») findet sich bei *Hans Widmann*, Leibniz und sein Plan zu einem «*Nucleus librarius*», in: AGB (Archiv für Geschichte des Buchwesens) 4 (1963), S. 621–636, 624–628. Siehe auch *Hansjörg Pohlmann*, Neue Materialien zum deutschen Urheberrecht im 16. Jahrhundert. Ein Quellenbeitrag zur neuen Sicht der Urheberrechtsentwicklung, in: AGB 4 (1963), S. 89–172, 119 (mit der These, Leibniz «schwebte mit seinem *Nucleum librarium* erstmals eine europäische Gesamtbibliographie vor»); *Annegret Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (1983) – Sonderdruck aus dem Archiv für Geschichte des Buchwesens 23 (1982), Sp. 1189–1418, 1217–1228.

Das Projekt sollte also mit einer Übersicht über das durch viele entbehrliche Titel belastete Bücherangebot dem wissenschaftlichen Fortschritt dienen. Insbesondere waren es die Verleger, die Leibniz verdächtige, aus Gewinnstreben die Käufer durch irreführende Titel zu täuschen. Um sein gegen den kommerziellen Charakter des Buchhandels gerichtetes Vorhaben realisieren zu können, bedurfte es aber eines kaiserlichen Privilegs oder einer «*special* versicherung», wie Leibniz dieses auch nannte.⁴ Denn ein Nachdruck oder schon die bloße Nachahmung würden zu erheblichen Verlusten jenes Verlages führen, der es wagt, eine solche Zeitschrift herauszubringen. Eine Finanzierung aus eigenen Mitteln oder einen Selbstverlag hielt Leibniz für ausgeschlossen, weil die Verleger sich durch einen Boykott des Vertriebs gegen selbstverlegende Autoren erfolgreich zu wehren wussten. So richtete er am 22. Oktober 1668 ein Gesuch an den deutschen Kaiser, ihm ein unbefristetes Privileg für das geplante Periodikum zu gewähren. Genau genommen bittet er um ein erbliches Privileg als Schutz vor Nachahmung und um eine Direktive an die Verleger, ihm je ein Freixemplar ihrer neuen Bücher zu übersenden. Ein solches Privileg könne das wissenschaftliche Leben in Deutschland ungemein fördern, indem es einen lebhaften Austausch unter den Gelehrten bewirke:

«Wer aber die mittel und gelegenheit nicht hat die Bücher zu kauffen, oder wegen distanz zu bekommen und zu sehen, der kan dennoch durch diesen auszug materi gnugsam haben selbige zu verstehen und davon zu discurren.»⁵

Leibniz nennt in seinem Schreiben an den Kaiser auch die Vorbilder, die ihn zu seinem Projekt angeregt haben. Auf den Gedanken sei er «durch das Werk des ehemaligen Patriarchen von Konstanti-

⁴ Brief an den Reichsvizekanzler vom 19. Dezember (?) 1669, AA I 1, S. 36–42, 37 (Hervorhebung im Original). Zum Aufkommen und Inhalt der Druckprivilegien im 16. und 17. Jahrhundert siehe *Fedor Seifert*, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts. Entstehung und Grundgedanken des geistigen Eigentums (2015), S. 97–105; *Ludwig Gieseke*, Vom Privileg zum Urheberrecht. Die Entwicklung des Urheberrechts in Deutschland bis 1845 (1995), S. 39–92; *Walter Bappert*, Wege zum Urheberrecht (1962), S. 178–193.

⁵ *Leibniz*, Eingabe an Kaiser Leopold I. (Fn. 3), S. 4.

nopel, Photius, gekommen».⁶ Der um 820 geborene Patriarch hatte in großer Zahl Auszüge aus griechischen und byzantinischen Werken verfasst, die vor dem Fall Konstantinopels (1453) in der kaiserlichen Bibliothek vorhanden waren. Ohne diese Auszüge wären viele wichtige Werke der Antike heute gänzlich unbekannt. Darüber hinaus nennt Leibniz ein modernes Vorbild, und zwar das seit Ende 1665 in Paris erscheinende *«Journal des Sçavans»*, in dem er später selbst häufiger publiziert hat. Dabei handelt es sich um ein universalwissenschaftliches Periodikum, das Nachrichten aus der gelehrten Welt und Rezensionen aktueller Fachliteratur enthielt. Während in anderen Ländern, etwa in Großbritannien mit den *«Philosophical Transactions»* oder in Italien mit dem *«Giornale de' Letterati»* kurze Zeit später ebenfalls wissenschaftliche Bibliographien herauskamen, gab es in Deutschland noch keine solche Bücherzeitschrift. Hierzulande begnügte man sich mit einer lateinischen Übersetzung des *«Journal des Sçavans»*, die ab 1667 unter dem Titel *«Ephemerides Eruditorum»* in Leipzig erschien.⁷

Das Warten auf die kaiserliche Entscheidung wurde für Leibniz zu einer harten Geduldsprobe. Er begann sich allmählich mit dem Gedanken anzufreunden, sein Vorhaben ohne Privileg zu realisieren. Davon haben ihm «aber etliche guthe Freunde» entschieden abgeraten,

«und zwar aus diesem grund, wenn man die Invention gemein mache, ehe man einen festen fus gesetzt, und gewißen schuz gesucht hätte, würden sich ohnfehlbar 100 andere finden, so dem werck eintrag thun, solches nachdrucken, nach oder vorthun, und also auf viele weise dem Autori den von der *invention* und mühe verhofften nutzen aus den händen winden würden. Überdies hab ich unvermerckter Sachen so viel zu Francfurt ausgespüret, daß ohne Kayserl. freyheit kein Buchführer das werck über sich zu nehmen unterstehen würde».⁸

⁶ Beilage zur Eingabe an Leopold I., bei *Widmann*, Leibniz und sein Plan zu einem *«Nucleus librarius»* (Fn. 3), S. 626.

⁷ Vgl. *Stein-Karnbach*, Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1218; *Widmann*, Leibniz und sein Plan zu einem *«Nucleus librarius»* (Fn. 3), S. 635.

⁸ Brief von Leibniz an Christoph Gudenus vom 11. November 1669, AA I 1, S. 18–19, 19 (Hervorhebung im Original); siehe auch den Brief von Gudenus an Leibniz vom 7. Februar 1669, AA I 1, S. 19–20, 20.

Die Gefahren eines Nachdrucks oder Plagiats waren also viel zu groß. Kein seriöser Verleger würde, wie Leibniz nun auch selbst einsehen musste, ein solches Risiko eingehen. Obwohl der Kaiser die Vorschläge von Leibniz sehr gelobt haben soll, wurde sein Gesuch schließlich mit folgender Begründung abgelehnt: Es könne niemandem verboten werden, derartige Werke herauszugeben, außerdem würde das Erfordernis der Abgabe eines weiteren Pflichtexemplars die Verleger zu sehr belasten und schließlich seien Beschwerden von ihrer Seite zu befürchten, wenn eines ihrer Bücher im «*Nucleus*» nicht genannt werde.⁹ Leibniz ließ sich nicht entmutigen und richtete am 18. November 1669 erneut die Bitte an den Kaiser, ihm ein Privileg für seinen «*Nucleus*» zu gewähren.¹⁰ Auch diesem Gesuch war kein Erfolg beschieden. Es ist vermutet worden, dass neben sachlichen Gründen auch persönliche Animositäten und Intrigen am Wiener Hof bei der Ablehnung eine Rolle gespielt haben.¹¹

III. Begründung des «Urheberrechts» auf Basis von Billigkeit und Naturrecht

Die Bemühungen um ein Druckprivileg zeigen einmal mehr, dass die Verletzung von Rechtspositionen, die wir heute als «Urheberrecht» bezeichnen, eine lange Vorgeschichte hat. Dies gilt auch für dessen Funktionen, die gegenwärtig unter Stichworten wie «Persönlichkeit» und «Vermögen» des Schöpfers, «Anreiz» oder «Gemeinwohl» erörtert werden.¹² So soll die Zuweisung von Ausschließlich-

⁹ Brief von Christoph Gudenus vom 7. Februar 1669 (Fn. 8), S. 19 und 20.

¹⁰ Eingabe an Kaiser Leopold I. vom 18. November 1669, AA I 1, S. 21–23 (Eingabe) und S. 23–26 (Beilage).

¹¹ Nachweise bei *Stein-Karnbach*, Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1224 (dort auch zu den Widerständen, die die Mitwirkung von Boineburg am Wiener Hof geweckt haben).

¹² Zum Gegenstand und den Funktionen des Urheberrechts siehe *Manfred Rehbinder*, Urheberrecht, 15. Auflage (2008), § 5 Rn. 41–46 (S. 22–24); *Haimo Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Auflage (2013), § 1, Rn. 2–8 (S. 2–5). Die Anreizfunktion des Urheberrechts wird stärker in der US-amerikanischen Literatur betont, siehe z.B. *Neil Weinstock Netanel*, Alienability Restrictions and the Enhancement of

keitsrechten sicherstellen, dass sich Investitionen in kreative oder wissenschaftliche Arbeit lohnen und hierdurch Anreize für die Erzeugung von Werken geschaffen werden. Die Argumente, auf die sich Leibniz zugunsten eines Schutzes durch den Kaiser stützt, kommen diesen Funktionsbestimmungen schon recht nahe. In seinem Schreiben an den Reichsvizekanzler beruft er sich zur Legitimation einer Zuteilung von Privilegien vor allem auf die Gesichtspunkte von Natur, Vernunft und Billigkeit:

«Billig ist, was nuzen ohne schaden bringt, billig daß wer die last hat, auch den nuzen habe, billig daß ein Verdienender mit solcher gnade belohnt werde, dadurch keinem andern seyn *jus quaesitum* enzogen wird, billig daß ein verdienender in dem *genere* belohnt werde darinn ers verdienet, und dadurch ers mehr und mehr meritiren kan. Welche Regeln denn gewislich dergestalt natürlichen rechtens und der vernunft gemäß seyn, daß nicht nöthig *Leges* oder *Doctores* dazu anführen. Die *application* belangend so ist ja clar daß dieses werck, wie vorlängst ausgeführt und also *per consequens* auch das, wie iezo ausgeführt dazu unentbehrliche, zum wenigsten aber sehr förderliche *privilegium*, zu nicht geringen allgemeinen nuzen gereiche [...] Ferner ist billig daß wer das ordentliche *onus* und *obligationem* allein auf sich hat, auch das ordentliche *commodum* und *potestatem* allein habe. *Quia quem sequuntur onera, eum sequi debent commoda* [...] Ist also billig, daß wer mit *invention* oder übernehmung eines neuen wercks sich bemühet umb das gemeine beste vedient zu machen, in eben diesem werck, und dergestalt belohnt werde, daß er ins künftige desto mehr darinn sich verdient machen könne, welches denn geschieht, wofern ihm ein *Privilegium* gegeben wird in diesem neuen werck desto ungehinderter fortzufahren, wie denn auf diesen grund durchgehends die meisten und Vernunftmäßigsten *privilegia* in der welt beruhen.»¹³

Author Autonomy in United States and Continental Copyright Law, *Cardozo Arts & Entertainment Law Journal* 12 (1994), S. 1–78; zur Begründung des Urheberrechts mit Nützlichkeitsabwägungen vgl. die Grundsatzentscheidung des Supreme Court in *Sony Corp. of America v. Universal City Studios, Inc.*, 464 U.S. 417, 429 (1984). Ähnliche Ansätze finden sich auch in Großbritannien, vgl. *William R. Cornish*, *Authors in Law*, *Modern Law Review* 58 (1995), S. 1–16.

¹³ Brief an den Reichsvizekanzler vom 19. Dezember (?) 1669 (Fn. 4), S. 40–41 – Hervorhebungen im Original (Leibniz misst diesen Überlegungen grundsätzliche Bedeutung bei: Er will sie nicht auf Autorenprivilegien beschränkt wissen und betont die gemeinsame Interessenlage mit Künstlern, Unternehmern oder Erfindern). Siehe auch

Leibniz ist also der Meinung, dass dem «Urheber» mit seiner Schöpfung (*invention*) eine rechtliche Verfügungsgewalt (*potestas*) über das neue Werk unmittelbar zuwächst. Damit geht er über die im Privilegienwesen verankerte Vorstellung hinaus, dass der «Urheber» einen wirtschaftlichen Nutzen aus seiner Schöpfung nur insoweit ziehen darf, als ihm der Gesetzgeber einen solchen zubilligt. Die Befugnisse des «Urhebers» beruhen auf dem Naturrecht und entsprechen der Vernunft. Warum ein Rekurs auf die Befehle der «*Leges*» oder die Meinungen der «*Doctores*» entbehrlich ist, hat methodologische Gründe. In der «*Nova methodus*» entwickelte Leibniz bereits zwei Jahre vor seinem Schreiben an den Reichsvizekanzler die Thesen, dass zwischen Gesetz und Recht eine fundamentale Differenz besteht, dass Recht auch außerhalb der staatlichen Normen existieren kann, dass in der Praxis ständig neue Fälle auftauchen und, wenn das Gesetz schweigt, «nach dem Naturrecht entschieden werden muß».¹⁴ Unter diesen Prämissen wäre ein Nachdruck generell unrechtmäßig: Die Obrigkeit hätte die Pflicht, jede neue geistige Schöpfung durch ein Privileg zu schützen.

Letztlich verwirklicht das «Urheberrecht» das naturrechtliche Gebot des «*suum cuique tribuere*», das unabhängig von positiver Gesetzgebung existiert und durch diese allenfalls seine Anerkennung und Ausgestaltung erfährt.¹⁵ Unter dem Stichwort der «*application*» nennt Leibniz noch eine weitere Funktion, nämlich die Bedeutung des «Urheberrechts» für das öffentliche Interesse. Das «Eigentum» spielt bei der Legitimation des Schutzes immaterieller Güter dage-

den Brief von Leibniz an Gudenus (Fn. 8), in dem er ebenfalls an die Merkmale von «*invention*» und «*potestas*» anknüpft.

¹⁴ *Nova methodus discendae docendaeque Jurisprudentiae* (Neue Methode, Jurisprudenz zu lernen und zu lehren, 1667), in: Hubertus Busche (Hg.), Gottfried Wilhelm Leibniz, Frühe Schriften zum Naturrecht (2003), S. 25–87, §§ 69–70 (S. 71 f.). Siehe hierzu auch die beiden Briefe an Hermann Conring (1606–1681) vom 13./23. Januar 1670 und vom 9./19. April 1670, in: Busche (a.a.O.), S. 323–337 und S. 339–347.

¹⁵ Noch heute wird das Urheberrecht bisweilen auf das Naturrecht und die Billigkeit zurückgeführt, vgl. z.B. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht (Fn. 12), Rn. 5 (S. 3). Siehe auch das durch die Renaissance des Naturrechts in der Nachkriegszeit geprägte Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Mai 1955, in: BGHZ 17, S. 267–296, 277–280.

gen keine Rolle. Das zeigt sich schon darin, dass Leibniz das Herrschaftsrecht des Schöpfers nicht aus dem «strengen Recht» (*ius strictum*), sondern aus der Billigkeit (*aequitas*) ableitet. Darauf ist noch zurückzukommen.¹⁶

Zwischenergebnis

Die Ablehnung seiner Eingabe an den Kaiser und die insgesamt unklaren Rechtsverhältnisse waren für Leibniz mit großen Gefahren verbunden.¹⁷ Es bestand nicht nur das Risiko, dass sich seine Investitionen nicht amortisieren, sondern dass dramatische wirtschaftliche Verluste eintreten. Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, dass er das Projekt aufgab. Die Verweigerung des Druckprivilegs hatte zur Folge, dass Deutschland weiterhin ohne eine wissenschaftliche Bibliographie auskommen musste, hinter den fortgeschritteneren Nationen Europas also zurückblieb. Modern gesprochen hatte Leibniz keinerlei «Anreiz», um als Schöpfer im Interesse des Gemeinwohls zu wirken. Dabei verdient Hervorhebung, dass «Anreiz» im Zusammenhang mit seinen Projekten nicht im Sinne von «Entlohnung» oder gar «Gewinnmaximierung» zu begreifen ist, wie es heutige Erklärungen des Urheberrechts oftmals nahelegen.

¹⁶ Unten VI 2. Das Eigentum ordnet Leibniz dem *ius strictum* und damit einer «Stufe» zu, die er von der Billigkeit (*aequitas*) kategorisch unterscheidet. Zu den einzelnen Rechtsprinzipien siehe Meder, Gottfried Wilhelm Leibniz (1646–1716). Reform des Privatrechts auf Grundlage historischen Naturrechts, VII (erscheint demnächst in ZEuP). Ob eine Verbindung mit seinem Lehrer Jacob Thomasius (1622–1684) besteht, der 1673 eine Arbeit *De plagio literario* vorgelegt und im Plagiat ebenfalls eine Verletzung der «Billigkeit» bzw. der «*iustitia distributiva*» gesehen hat, muss hier offen bleiben, siehe Renate Frohne, Jacob Thomasius, De plagio literario, Leipzig 1673, in: UFITA 123 (1993), S. 15–27. Reizvoll wäre es ferner zu untersuchen, ob Parallelen mit den Argumenten anderer Zeitgenossen bestehen, die ebenfalls für den Schutz von Autoreninteressen eintraten. Zu Justus Henning Böhmer (1674–1749), Nicolaus Hieronymus Gundling (1671–1729) und anderen Naturrechtslehrern siehe Gieseke, Vom Privileg zum Urheberrecht (Fn. 4), S. 115–135.

¹⁷ Unklarheiten resultierten zudem daraus, dass oftmals selbst Privilegien nur einen unzureichenden Schutz vor Nachdruck zu bieten vermochten (dazu auch nachstehend V 1).

Leibniz hat nämlich wiederholt betont, dass er mit seinen Werken nichts verdienen, sondern lediglich die Unkosten decken wolle.¹⁸

Leibniz gehört zu jenen Schöpfern, die ihre Werke unabhängig von einer möglichen Entlohnung schaffen. Die ihn treibende Kraft war weniger die Aussicht auf Anerkennung, der Wunsch nach Ruhm oder die schlichte Freude am Schaffen, sondern vor allem das Streben, einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaften zu leisten.¹⁹ Eine Grenze ist aber auch für Leibniz dort erreicht, wo er (oder sein Verleger) nicht nur mit keiner Entlohnung, sondern auf Grund des Nachdrucks mit herben wirtschaftlichen Verlusten zu rechnen hat. Ob eine solche komplexe Motivlage mit den Kategorien der Anreizlehre überhaupt zu erfassen ist, mag hier dahinstehen. Das Beispiel Leibniz zeigt jedenfalls, dass es nicht zwangsläufig, wie oft behauptet, die mangelnde Amortisation von Kosten ist, die den Rückgang von Investitionen und damit längerfristig eine Unterversorgung mit geistigen Gütern zur Folge hat, sondern die schlichte Aussicht auf den totalen wirtschaftlichen Ruin.

IV. Die Veröffentlichung des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*»

Nach seinem Wechsel an den Hof in Hannover gehörte es zu Leibniz' vornehmsten Aufgaben, als Jurist und Historiker für die politischen Ansprüche seines neuen Arbeitgebers zu wirken. Diesem Zweck diente schon die staatsrechtliche Arbeit «*De Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae*», die noch unter Herzog Johann Friedrich (1625–1679) entstanden ist.²⁰ In ähnlicher Weise war er

¹⁸ Siehe z.B. seinen Brief an Johann David Zunner von Mitte (?) März 1694, AA I 10, S. 299–301, 300.

¹⁹ Zu den Motiven vgl. *Leibniz*, Grundriß eines Bedenkens von Aufrihtung einer Sozietät in Deutschland zu Aufnehmen der Künste und Wissenschaften, in: Hans Heinz Holz (Hg.), Gottfried Wilhelm Leibniz, Politische Schriften II (1967), S. 42–47, 42 f. Dazu auch *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1220 (mit dem Hinweis, dass Leibniz bisweilen auch patriotisch argumentierte).

²⁰ *Leibniz* (unter dem Pseudonym Caesarinus Fürstenerius), *De Jure Suprematus ac Legationis Principum Germaniae* (1678), in: Louis Dutens, *Leibnitii opera omnia nunc primum collecta*, Bd. IV, 3 (1768), S. 329–496; englische Übersetzung (in Auszügen) bei Patrick Riley (Hg.), *Leibniz: Political Writings*, 2. Auflage (2001), S. 111–120.

später im Interesse Ernst Augusts (1629–1698) tätig, der die Rang-erhöhung seines Herzogtums zu einem Kurfürstentum vorbereitete. Aus diesem Anlass musste Leibniz sich grundlegend mit staats- und völkerrechtlichen Fragen befassen. Nachdem er im Jahre 1685 mit seinen Forschungen als Historiker des Welfenhauses begonnen hatte, eröffnete ihm die Übernahme des Wolfenbütteler Bibliotheksdir-ektorats ab 1691 die Möglichkeit zur Publikation historischer Quellen. Diese stammten zum Teil aus der Wolfenbütteler Bibliothek, zum Teil hatte Leibniz sie auf seinen Reisen aber auch selbst zusammen-getragen oder von Korrespondenten erhalten. Als das berühmteste Werk dieser Art darf sein im Mai 1693 publizierter «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» bezeichnet werden, den der Hofbuchdrucker Samuel Ammon in Hannover verlegt hatte. Ein zweiter Band des «*Codex*», die «*Mantissa Codicis Juris Gentium Diplomaticus*», ist 1700 erschienen. Sie wurde nicht mehr beim Hofbuchdrucker Am-mon, sondern bei Gottfried Freytag, ebenfalls in Hannover, ver-legt.²¹

Der «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» enthält eine Sammlung verschiedener völkerrechtlicher Dokumente: Verträge, Friedensschlüs-se, Ehevereinbarungen und Testamente aus dem 12. bis 15. Jahr-hundert, die zum Gebrauch für Historiker, Politiker und Juristen bestimmt waren. Die Hintergründe der Veröffentlichung des Werks und seiner Verbreitung sind durch die Forschung in den letzten Jahr-zehnten gut ausgeleuchtet worden.²² Im Folgenden soll auf dieser Basis versucht werden, eine grobe Skizze von den persönlichen Er-

²¹ Eine Übersetzung der wichtigen und oft zitierten Einleitungen des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» und der «*Mantissa*» findet sich bei Malte-Ludolf Babin, Gerd van der Heuvel (Hg.), Gottfried Wilhelm Leibniz. Schriften und Briefe zur Geschichte (2004), S. 143–211 (Codex) und S. 211–217 (Mantissa).

²² Eine Schilderung der Vorgeschichte des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» findet sich z.B. bei Horst Eckert, G. W. Leibniz' Scriptorum Rerum Brunsvicensium, Entstehung und historiographische Bedeutung (1971), S. 22–27. Siehe auch den Überblick bei Gustav Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, in: Festgabe für Jhering (1892), S. 3–121, 60–64. Zu den von Leibniz verwendeten Textgrundlagen Rüdiger Otto, Leibniz' *Codex juris gentium diplomaticus* und seine Quellen, in: Studia Leibnitiana, Band XXXVI/2 (2004), S. 147–177.

fahrungen des Autors Leibniz mit den urheberrechtlichen Gegebenheiten seiner Zeit zu entwerfen.

Zur Marktmacht der Verleger um 1700

Mit Samuel Ammon hat Leibniz einen Hofbuchdrucker zum «Verleger» seines *Codex* erhoben, der über kein eigenes Vertriebsnetz verfügte. Diesen Nachteil glaubte er dadurch ausgleichen zu können, dass er sich nicht nur um die Verlagsverhandlungen, sondern vor allem auch um die Werbung weitgehend selbst kümmerte.²³ Auf diese Aktivitäten dürfte es zurückzuführen sein, dass im Vorfeld der Publikation von verschiedener Seite ein reges Interesse an diesem Buch bekundet wurde.²⁴ Gleichwohl vermochte Ammon auf der Leipziger Frühjahrmesse 1693 nur zwei Exemplare abzusetzen. Zur Erklärung dieses Misserfolgs sind mehrere Gründe angeführt worden: So wurde auf die durch eine französische Invasion verursachten Transportprobleme und die kaufmännische Unbedarftheit des Hofbuchdruckers hingewiesen. Darüber hinaus ist vermutet worden, Ammon habe in Wirklichkeit mehr Bücher abgesetzt, als er Leibniz gegenüber erklärt hatte.²⁵

Über die Ursachen des Misserfolgs lässt sich letztlich nur spekulieren. Einer der Hauptgründe dürfte aber darin liegen, dass Ammon eben kein Verleger und Händler, sondern ein Hofbuchdrucker war. So berichtet Ammon, dass die Buchhändler auf der Messe zwar bereit waren, das Werk gegen andere Bücher einzutauschen, sich aber weigerten, es gegen Barzahlung abzunehmen.²⁶ Darauf konnte Am-

²³ Dazu näher *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1282–1283, 1287–1291 (speziell zu Leibniz' Bemühungen, im Ausland Interesse für sein neues Werk zu erregen).

²⁴ Zur großen Zustimmung, die Leibniz' Werk gefunden hat, siehe *Rüdiger Otto*, Leibniz' *Codex juris gentium diplomaticus* im Urteil der Zeitgenossen – eine Bestandsaufnahme, in: *Studia Leibnitiana*, Band XXXV/2 (2003), S. 162–193, 162–171. Es sind aber auch Einwände erhoben worden (*Otto*, a.a.O., S. 171–172).

²⁵ Brief von Otto Mencke an Leibniz vom 24. Mai (3. Juni) 1693, AA I 9, S. 463–464, 463.

²⁶ Brief von Samuel Ammon vom 10. (20.) Mai 1693 an Leibniz, AA I 9, S. 440–441, 441.

mon sich nicht einlassen, weil er als Drucker kein Geschäft besaß, um die Changeartikel auf dem Markt anzubieten und mit Gewinn abzusetzen.²⁷ Nach Meinung von Leibniz' Halbbruder Johann Friedrich Leibniz bildeten die gewerbsmäßigen Verleger eine Art Allianz gegen die Drucker, Nichtbuchhändler, Nichtverleger oder Selbstverleger, indem sie nicht mit Bargeld, sondern mit Ware «zahlen» wollten: Aber ehe ein Buch gegen Barzahlung verkauft wurde, wechselten eben schon 20 Exemplare im Tauschgeschäft den Besitzer.²⁸ Bei der nächsten Leipziger Frühjahrsmesse 1694 trat dann nicht mehr Ammon, sondern der hannoversche Buchhändler N. Förster als Verkäufer des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» auf. Das Ergebnis war ebenso niederschmetternd wie im Vorjahr: Förster vermochte nur ein einziges Exemplar an den Mann zu bringen.²⁹

Alles in allem bekamen die Marktmacht der Verleger also diejenigen zu spüren, die außerhalb von deren Interessengruppe eigene Vertriebswege ausfindig zu machen suchten. Dies galt insbesondere für einen Selbstverlag von Autoren. Zwar wehrte sich Leibniz mit Entschiedenheit gegen einen derartigen Verdacht, wenn er betont, dass nicht er, «sondern Herr Ammon das Werck verleget» habe.³⁰ Gleichwohl dürfte die Annahme zutreffen, Leibniz habe den *Codex* im Wege eines «verkappten Selbstverlags» publiziert, da er mit seinen Werken nicht verdienen, sondern nur die Unkosten decken wollte:³¹ «Ich vergnüge mich mit der approbation des publici.»³² Obwohl Leibniz von der Abneigung der Verleger gegen den Selbstverlag von

²⁷ Leibniz missbilligte diese Praxis und die damit verbundene Rabattpolitik (zumal der Verlag seines *Codex* nicht auf Gewinn berechnet war, sondern nur die Unkosten decken sollte), vgl. die Nachweise bei *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1286.

²⁸ Brief von Johann Friedrich Leibniz an Leibniz vom 1. (11.) Juli 1693, AA I 9, S. 693–694, 694.

²⁹ Brief von Samuel Ammon an Leibniz vom 25. Mai (4. Juni) 1694, AA I 10, S. 409–410, 410.

³⁰ Brief von Leibniz an Johann David Zunner (Fn. 18), S. 299.

³¹ So *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1294.

³² Brief an Johann David Zunner (Fn. 18), S. 301. Zudem hat Leibniz wiederholt hervorgehoben, dass der Hof den Druck nicht mitfinanzierte, siehe nur den Brief an Otto Mencke vom 12. (22.) Februar 1693, in: AA I 9, S. 302–304.

Autoren wusste, hat er den Hofbuchdrucker Ammon zur Übernahme des Werks bewogen. Das Hauptmotiv dürfte darin liegen, dass es ihm vor allem auf einen sauberen Druck ankam und ihm seine Stellung als Hofrat die Möglichkeit eröffnete, die Herstellung des *Codex* zu überwachen. Dass Ammon kaum imstande war, für den Vertrieb des Buches zu sorgen, glaubte er dadurch ausgleichen zu können, dass er mit seinen vielfältigen Kontakten sowohl im Inland als auch im Ausland eifrig die Werbetrommel rührte. Letztlich dürfte die Überzeugung, dass ein gutes und gedankenreiches Buch, sauber gedruckt wie der *Codex*, seinen Weg zum Kunden finden müsse, zu einer Unterschätzung der Kräfteverhältnisse im Verlagswesen geführt haben.

Die Verleger haben diese Zusammenhänge durchschaut und werteten sich, Exemplare in nennenswertem Umfang aufzukaufen. Der weitgehende Ausschluss von Bargeschäften entfaltete de facto eine Sperrwirkung, mit der sie einen Schutz gegen Geschäftsfremde errichteten. So sah sich der Buchdrucker Ammon, der auf Barzahlung angewiesen war, mit Bedingungen konfrontiert, die er nicht akzeptieren konnte. Ein Verkauf mit Rabatt kam nicht in Betracht, weil eine Publikation, die nur die Unkosten decken sollte, in diesem Fall empfindliche Verluste produzieren würde. Auch auf eine «Vergütung» mit «Ware» konnte Ammon sich nicht einlassen, weil ein Hofbuchdrucker keine Möglichkeit hatte, die eingetauschten Artikel wieder zu vertreiben. In einer solchen Boykottsituation war es also nicht einmal möglich, die zweifellos vorhandene Nachfrage der Kunden an dem *Codex* zu decken.

V. Schädigung des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» durch niederländischen Nachdruck

Neben den Problemen beim Verkauf des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» drohte die Gefahr seiner völligen Zerstörung durch einen Nachdruck in den Niederlanden. Zwar hatte Leibniz sich in kluger Voraussicht gleich zu Beginn seiner Publikationstätigkeit um Druckprivilegien nicht nur in Wien, sondern auch in Sachsen und

den Niederlanden bemüht, wo die kaiserlichen Privilegien nicht anerkannt wurden. Diesen Versuchen aber war, wie bereits angedeutet, kein Erfolg beschieden. Lediglich für seinen «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» erhielt er anstelle des beantragten 20-jährigen Schutzbriefes eines der gewöhnlichen kaiserlichen Druckprivilegien auf 10 Jahre.³³

Nun trugen das große Interesse, das dem *Codex* von allen Seiten entgegengebracht wurde, der beachtliche Beifall, den insbesondere die dem Buch vorangestellte *Praefatio* erfahren hatte, und der Umstand, dass das Werk nur durch ein deutsches kaiserliches Privileg geschützt war, dazu bei, dass ausländische Verleger bald mit dem Gedanken eines Nachdrucks spielten. Leibniz hatte wohl bereits im Frühjahr 1694 von den Plänen einer Gemeinschaft von Verlegern um den Niederländer Adriaan Moetjens erfahren. Moetjens wollte alle für ihn irgendwie erreichbaren Friedensverträge, also auch die in Leibniz' «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» aufgenommenen Dokumente, sammeln und in einem mehrbändigen Werk veröffentlichen. Der Niederländer plante, die Quellen in chronologischer Reihenfolge abzdrukken, was eine Auflösung der im *Codex* vorgesehenen Ordnung bedeutet hätte.³⁴ Leibniz musste also eine völlige Zerstörung seines Werks befürchten. Es nimmt daher nicht Wunder, dass er mit allen Mitteln versuchte, die Idee, auf der die Anordnung seines Werks beruhte, notfalls auch im Rahmen eines Nachdrucks, zu retten.

³³ Gegen Zahlung von 40 Reichstalern und die Pflicht zur Lieferung von sechs Freiemplaren an den Reichshofrat, vgl. den Brief von Johann Christoph Limbach an Leibniz vom 28.6. (8.7.) 1691, AA I 6, S. 547–548, 547.

³⁴ Das Werk ist unter dem folgenden Titel auch realisiert worden: *Recueil des traites de paix, de trêve, de neutralité, de suspension d'armes, de confédération, d'alliance, de commerce, de garantie et d'autres actes publics comme contrats de mariage, testaments, manifestes, déclarations de guerre [...] depuis la naissance de Jesus-Christ jusqu'à présent*, 4 Bde., Amsterdam, chez Henry et la veuve de T. Boom. A La Haye, chez Adriaan Moetjens, Henry van Bulderen (1700).

1. Das Scheitern aller Rettungsversuche

Leibniz wollte einen erneuten Abdruck der in seinem «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» versammelten Texte durch die niederländische Verlegergemeinschaft nicht grundsätzlich ausschließen. Doch stellte er Bedingungen. So forderte er wegen der Vielzahl und Einzigartigkeit der Quellen ein Mitspracherecht bei der Edition, jedenfalls sollten seine Beiträge von den übrigen separiert und geschlossen gedruckt werden.³⁵ Die restlichen, noch unverkauften Exemplare («*quelques centaines*») des «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» müsse Moetjens von Ammon übernehmen, ebenso den kompletten zweiten Band des *Codex*, dessen Manuskript schon fast abgeschlossen sei.³⁶ Für den Fall, dass Moetjens diese Forderungen erfülle und es zu einer einvernehmlichen Lösung komme, bot Leibniz der Verlegergemeinschaft andere reizvolle Manuskripte zum Druck an, die Materialien enthielten, die ihm von hohen Ministern zur Verfügung gestellt worden seien.³⁷

Ein Nachdruck des weder verkauften noch vollendeten «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» hätte also nicht nur Leibniz' «Verleger» Ammon, sondern auch dem Werk als solchem schweren Schaden zugefügt. Es musste daher wie eine Drohung klingen, wenn Leibniz Moetjens ausrichten ließ: «J'ai moyen de me faire justice.»³⁸ Die Frage war nur, welche Mittel das sein konnten. Gegen einen Nachdruck in den Niederlanden vermochte kein Ausländer etwas auszurichten – nicht nur Deutsche, sondern auch Franzosen oder Engländer waren davon betroffen. Die Freiheiten der niederländischen Verleger gingen so weit, dass sie nicht einmal auf niederländische Privilegien von Ausländern Rücksicht nehmen mussten. So erschien es nur folgerichtig, dass die Generalstaaten ab 1728 über-

³⁵ Brief an Basnage de Beauval vom 20. (30.) Juni 1695, bei *Carl J. Gerhardt*, Die philosophischen Schriften von Gottfried Wilhelm Leibniz, Bd. 3 (1887), S. 116–117.

³⁶ Brief an Adriaan Moetjens vom 26. März (5. April) 1695, in: AA I 11, S. 377–379.

³⁷ Brief von Leibniz an Gui Lereimite dit Candor vom 24. Februar (?) 1695, AA I 11, S. 279–281.

³⁸ Brief von Leibniz an Gui Lereimite dit Candor vom 24. Februar (?) 1695 (Fn. 37), S. 279.

haupt keine Privilegien mehr vergaben, weil auf diesem Weg ein Nachdruck nicht zu verhindern war.³⁹ Bereits im Jahre 1673 gelangte der bekannte, auch als «wirtschaftspolitischer Lehrer» von Leibniz bezeichnete Merkantilist Johann Joachim Becher (1635–1682) zu der resignierenden Feststellung:

«Teutsche in Hollandt nicht allein wenig Privilegia auff ihre Bücher erhalten, sondern auch die erhaltene darinnen nicht gehalten, sondern alles darinnen nachgetruckt, und manch ehrlicher Mann dadurch verdorben wird.»⁴⁰

In Deutschland gab es ebenfalls solche Probleme mit der «Implementation» von Normen. So war durch Dekret des Kaisers sogar der Nachdruck unprivilegierter Werke bereits im Jahre 1685 verboten worden.⁴¹ Doch ließen sich selbst renommierte Verleger durch eine kaiserliche Verordnung nicht von einem Nachdruck abhalten.⁴² Im Grunde hatte Leibniz keinerlei juristische «Mittel», auf die er sich bei den Versuchen um eine Rettung seines *Codex* hätte stützen kön-

³⁹ Johann Goldfriedrich, Geschichte des Deutschen Buchhandels vom Westphälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Literaturperiode (1648–1740), 1908, S. 212–220, 217.

⁴⁰ Johann Joachim Becher, Politischer Discurs von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republicken, 2., vermehrte Auflage, Frankfurt am Main (1673), 4. Auflage, Frankfurt am Main und Leipzig (1721), 5. Auflage (1754), S. 141 (hier zitiert nach der 2. Auflage). Zu Bechers Verbindungen mit Leibniz und seinen Forderungen nach einem staatlichen Eingriff in das Verlagswesen durch die Gewährung von Druckprivilegien siehe *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1243–1246 (siehe auch unten VI).

⁴¹ Vgl. Hans Widmann, Geschichte des Buchhandels. Vom Altertum bis zur Gegenwart, Teil 1: Bis zur Erfindung des Buchdrucks sowie Geschichte des deutschen Buchhandels (1952), 2. Auflage (1975), S. 102–125, 109. Daneben gab es mit empfindlichen Strafen bewehrte Nachdruckverbote in Satzungen von Verlegergemeinschaften wie der «Frankfurter Societas» (1661) oder in Buchhandelsordnungen wie der «Verglichenen Puncta» (1669), die freilich ebenfalls nur geringe Wirkung entfalteten, Nachweise bei *Stein-Karnbach*, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1205 f., 1208.

⁴² Es gibt freilich auch Beispiele, die zeigen, dass die Kaiser noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der Lage waren, ihre Rechte durchzusetzen, vgl. Ulrich Eisenhardt, Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur (1970), S. 138; *ders.*, Ein Eingriff in das Kaiserliche Bücherregal: die Begründung des «Hanauer Bücherumschlages» in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: UFITA 50, Teil B (1967/II), S. 625–636.

nen. Er dachte wohl eher an Personen von hohem Rang, von denen er hoffte, dass sie ihm, weil sie bei der Sammlung der Quellen behilflich waren, zur Seite stehen konnten.⁴³

2. Verhöhnung durch die niederländischen Verleger

Moetjens hatte wenig Anlass, die «Drohungen» des Gelehrten ernst zu nehmen. In seiner Antwort an Leibniz spielt er die Bedeutung der Angelegenheit denn auch herunter, wenn er meint, die ganze Konzeption seines Projekts sei von derjenigen des *Codex* sehr verschieden und der daraus übernommene Teil der Quellen sei viel geringer als Leibniz annehme.⁴⁴ Würde diese Aussage zutreffen, so hätte es sich nicht um einen «vollständigen», sondern um einen teilweisen Nachdruck gehandelt, der aus heutiger Sicht freilich ebenso geeignet war, den Tatbestand einer Urheberrechtsverletzung zu erfüllen. Dass Moetjens nicht die Wahrheit sagte, sondern Leibniz in erster Linie zu beschwichtigen suchte, offenbart eine Passage aus dem kommentierten Literaturverzeichnis des *Recueil*, in der über den «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» gesagt wird: «Nous l'avons presque tout inséré dans ce Recueil.»⁴⁵ Jüngere Untersuchungen haben denn auch zeigen können, dass z.B. im ersten Band des *Recueil*, der Urkunden aus den Jahren 536 bis 1500 enthält, alle Urkunden des *Codex* zu finden sind, die aus der Zeit von 1097 bis 1499 stammen.⁴⁶

Leibniz beharrte aber darauf, dass sein *Codex* unberührt gelassen wird. Nachdem eine einvernehmliche Lösung ausgeschlossen und jeder Kontakt mit der Verlegergemeinschaft abgebrochen war, blieb ihm nur noch die Hoffnung, das Unternehmen insgesamt stoppen zu können. Über einen Korrespondenten suchte er eine vorläufige Einstellung des *Recueil*-Drucks zu erwirken. Auch sei er gerne bereit,

⁴³ In der «*Praefatio*» der «*Mantissa Codicis Juris Gentium*» von 1700 (Fn. 21) nennt er in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Kurfürsten von Brandenburg.

⁴⁴ Brief von Adriaan Moetjens an Leibniz vom 21. Januar 1696, AA I 12, S. 335–337, 336.

⁴⁵ *Recueil des traités de paix* (Fn. 34), S. XLIV.

⁴⁶ Siehe *Otto, Leibniz' Codex juris gentium diplomaticus* und seine Quellen (Fn. 22), S. 155; *Stein-Karnbach, Leibniz und der Buchhandel* (Fn. 3), Sp. 1299.

ein niederländisches Druckprivileg zu beantragen, wenn es denn tatsächlich Schutz bieten könne.⁴⁷ Während er jedoch am Ende einsehen musste, dass seine Bemühungen keinerlei Erfolgsaussichten hatten, verwirklichten die niederländischen Verleger ihr Vorhaben, wobei sie den «*Codex Juris Gentium Diplomaticus*» in der angekündigten Weise verwerteten.

Es ist vermutet worden, dass der *Recueil* erst im Jahre 1700 erschienen ist, weil die Verleger die Publikation des von Leibniz angekündigten Fortsetzungsbandes abwarteten, um auch diesen noch ihrer Sammlung einverleiben zu können.⁴⁸ Umgekehrt hat Leibniz seine «*Mantissa Codicis Juris Gentium*» erst nach Erscheinen des *Recueil* publiziert, um eben dieses zu verhindern. Die über dieses Verhalten aufgebrachten niederländischen Verleger sann auf Rache. In ihrem Vorwort tadelten sie Leibniz dafür, dass er den angekündigten Band nicht rechtzeitig vorgelegt und sie damit gleichsam um die Früchte ihres Wartens betrogen habe: «Nous [...] aurions bien souhaité, qu'il eût publié les autres Volumes, ainsi qu'il le promet dans son titre; pour en pouvoir profiter.»⁴⁹

Als leuchtendes Beispiel stellten sie Leibniz den heute völlig unbekannt, als Urkundensammler tätigen Juristen Libert Frantz Christyn gegenüber, der aus natürlicher Neigung (*l'inclination naturelle*) nicht gezögert habe, im Sinne des öffentlichen Wohls (*l'utilité publique*)

⁴⁷ Brief an Johann Valentin Siegel vom 21. (31.) Januar 1696, AA I 12, S. 361–362.

⁴⁸ Otto, Leibniz' *Codex juris gentium diplomaticus* und seine Quellen (Fn. 22), S. 155 f.

⁴⁹ *Recueil des traités de paix* (Fn. 34), S. XLIV. Es fällt auf, wie gering das Unrechtsbewusstsein der niederländischen Verleger entwickelt war. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts eine breitere öffentliche Debatte über die Rechtmäßigkeit von Nachdrucken einsetzte. Diese mündete in einen Kampf der Autoren und legitimen Verleger gegen Nachdrucker, der in der Folgezeit zum Teil mit großer Erbitterung geführt wurde. So hatte z.B. Adolf Freiherr von Knigge (1752–1796), der vor allem durch seine Schrift «Über den Umgang mit Menschen» (1788) bekannt geworden ist, noch in den 1790er Jahren für die Nachdrucker Partei ergriffen, vgl. Hellmut Rosenfeld, Zur Geschichte von Nachdruck und Plagiat. Mit einer chronologischen Bibliographie zum Nachdruck von 1733–1824, in: AGB (Archiv für Geschichte des Buchwesens) 11 (1971), S. 338–372. Siehe auch den mit «fünf Argumente für den Nachdruck» überschriebenen Abschnitt bei Seifert, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts (Fn. 4), S. 109–110.

zu handeln, indem er seine Materialien in großzügiger Weise (*généreusement*) zur Verfügung gestellt habe.⁵⁰ Leibniz, der bekanntlich das *bonum commune* als Grundprinzip seiner Philosophie und allen Handelns verstanden hat, erscheint hier als eine Person, die auf Kosten des öffentlichen Wohls unerbittlich ihre eigenen Ziele verfolgt. Von den wirtschaftlichen Interessen der Verleger an einer Vereinnahmung von Leibniz' Werk ist im Vorwort selbstverständlich nicht die Rede.

In seiner Rezension des *Recueil* bewahrt Leibniz die Contenance und zeigt als Urheber den illegitimen Verlegern gegenüber wahre Größe. Er verzichtet auf eine Replik und bemerkt im Rahmen der ausführlichen Zusammenfassung seiner eigenen, von den Niederländern plagiierten Vorrede in einer Fußnote lediglich: «Und dieses, wie auch das meiste, was sonst in dieser Vorrede notabel, hat der Autor aus des berühmten Herrn Leibnizers Vorrede entlehnet.»⁵¹ Diese Zurückhaltung erinnert an die Zeit, als ihm die Leipziger Juristenfakultät die Würde eines Doktors der Rechte versagt und er aus diesem Grund an die Universität in Altdorf hat ausweichen müssen. Viele Jahre später (1708) spricht er sich in einem Brief an den Leipziger Professor Adam Rechenberg über das Wiedererblühen seiner Heimatstadt aus und sucht jeden Vorwurf gegen die Fakultät abzulenken auf sich selbst und seine eigene Ungeduld mit dem glaubensvollen Trostwort: «*hominum autem errores divina providentia reguntur.*»⁵² Von der Gottheit als dem Vollkommenen kann nur das

⁵⁰ Recueil des traites de paix (Fn. 34), S. X.

⁵¹ Monatlicher Auszug aus allerhand neu-herausgegebenen, nützlichen und artigen Büchern, hg. v. J. G. Eckhard, Hannover, Februar/März 1700, S. 75–97, S. 80 (Anmerkung a). In seiner Rezension kommt Leibniz auch auf die Leistungen des Juristen L. F. Christyn zu sprechen, den die niederländischen «Autoren» ihm als leuchtendes Beispiel gegenübergestellt haben. Zu den einschlägigen Passagen des *Recueil* heißt es bei Leibniz lapidar: «Es wird dabey Mr. Libert Frantz Christin Vicomte von Weeren und Duisburg sc. gerühmet, daß er ein grosses zu diesem Wercke *contribuere*; ingleichen wird auch des Herrn Leibnitzers rühmlich gedacht», was leider alles andere als wahr ist (a.a.O., S. 86 – Hervorhebung im Original).

⁵² Vgl. die Nachweise bei *Gustav Hartmann*, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph, in: Festgabe für Jhering (1892), S. 3–121, 17. Siehe auch Sprüche 25, 21–22; Römer 12, 17–21.

Vollkommene herrühren, das Vollkommenste unter dem Möglichen. Abermals schließt Leibniz daraus, dass die Welt, weil sie unter den möglichen wirklich geworden ist, auch die beste sei.⁵³

VI. Schutz geistiger Werke durch Selbstregulierung der Wissenschaft

Leibniz hielt Druckprivilegien für ein wirksames Gegenmittel zur Eindämmung der Gefahren eines Nachdrucks für Autoren und legitime Verleger. Dieses monopolartige Recht verleite den privilegierten Verleger zwar zu überhöhten Preisen, sei als Mittel zur Förderung von Kunst und Wissenschaft aber unverzichtbar. Nicht ohne Grund ist daher behauptet worden, er habe «für staatlichen Eingriff in den Buchhandel durch kaiserliche Verordnungen» plädiert.⁵⁴ Schon seine Eingaben an den Kaiser zeigen, dass er meinte, der staatliche Gesetzgeber habe für den Schutz geistiger Schöpfungen zu sorgen. Andererseits war er sich aber darüber im Klaren, dass diese Rechte auch außerhalb des Staates bestehen und sie der Kaiser, wenn er sie denn anerkennt, oft nicht durchsetzen kann. Er zog daher noch eine andere Möglichkeit in Betracht, um den Missständen im Buchhandel abzuhelpfen, und zwar eine Art Selbsthilfe, Selbstorganisation oder Selbstregulierung durch die Wissenschaften. Den Ausgangspunkt bilden seine Überlegungen zu den Sozietäten, aus denen dann die Einrichtung einer Akademie der Wissenschaften hervorgegangen ist.⁵⁵

⁵³ Leibniz, Abhandlung von der wahren *Theologia mystica*, in: Guhrauer I (Fn. 1), S. 410–413.

⁵⁴ Stein-Karnbach, G. W. Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1246 (mit Hinweisen auf Parallelen mit den Auffassungen des Merkantilisten Johann Joachim Becher).

⁵⁵ Zu den Bezeichnungen «Societät» und «Academie» siehe Leibniz im Brief an Daniel Ernst Jablonsky vom 26. März 1700, in: AA I 18, Nr. 275 (S. 478–485, 480). Deren Hauptziel bestehe darin, «Künste und Wissenschaften zu vermehren» sowie «die Literatur zu verbessern, auf das Buchwesen sonderlich ein wachendes Auge zu haben», Grundriß eines Bedenkens von Aufrichtung einer Sozietät in Deutschland (Fn. 19), S. 42 und 43.

1. Gruppenbildung zur Verteidigung gegen die Marktmacht der Verleger

Weil die Buchhändler oder Verleger «oft bloß und allein auf ihren Vortheil sehen», möchte Leibniz einer Sozietät die Kontrolle über den Buchhandel übertragen. Denn die Gelehrten müssten «nach der meist ungelehrten buchhändler oft schlechten urtheil sich richten», sie seien «großen theils der buchhändler Miedlinge und gleichsam Diener». ⁵⁶ Um diesem unwürdigen Zustand ein Ende zu bereiten und um die Unabhängigkeit der Gelehrten zu sichern, wirft er noch wenige Tage vor seinem Tod die Frage auf, «ob nicht in Teutschland eine Societas subscriptionum zu formiren» sei. ⁵⁷ Als Kenner der Missstände des zeitgenössischen Bücherwesens empfiehlt er also die Gründung von Subskriptionsgesellschaften, d.h. den Zusammenschluss von Käufern – oder «Kunden» bzw. «Verbrauchern», wie wir heute sagen würden – in Form einer Genossenschaft, um ein Gegengewicht gegen die Marktmacht der Verleger aufzubauen. Ziel ist es, durch eine Konzentration des Absatzes die Qualität der Produkte zu heben und die Kosten zu senken.

Zu den Gefahren, die den Gelehrten durch die Gewissenlosigkeit der «allein auf ihren Vortheil» bedachten Händler drohten, gehörte vor allem der Nachdruck. Es liegt nahe, dass Leibniz den Sozietäten auch die Aufgabe übertragen wollte, für den Schutz der Rechte von

⁵⁶ *Leibniz*, Entwurf über «Societas Carolina» vom Dezember 1711, bei Stein-Karnbach, *Leibniz und der Buchhandel* (Fn. 3), Sp. 1389–1390. Siehe auch *Joachim Kirchner*, Ein unbekanntes Schriftstück von Leibniz, in: Johannes Hofmann (Hg.), *Die Bibliothek und ihre Kleinodien. Festschrift zum 125-jährigen Bestehen der Leipziger Stadtbibliothek* (1927), S. 49–53, 50; *Malte-Ludolf Babin, Marie-Luise Weber, Rita Widmaier*, Einleitung zu AA I 18, Nr. 7 (S. XL–XLV, XLII).

⁵⁷ *Leibniz*, Vorschlag zur Gründung einer wissenschaftlichen Buchgemeinschaft, vom 28. Oktober 1716, in: Kirchner, Ein unbekanntes Schriftstück von Leibniz (Fn. 56), S. 50; erneut in: Hans Widman (Hg.), *Der Deutsche Buchhandel in Urkunden und Quellen* (1965), S. 224–226. Dazu auch *Emanuel Peter*, *Geselligkeiten. Literatur, Gruppenbildung und kultureller Wandel im 18. Jahrhundert* (1999), S. 156–157; *Stephanie Rahmede*, *Die Buchhandlung der Gelehrten zu Dessau. Ein Beitrag zur Schriftstelleremanzipation um 1800* (2008), S. 39–41. Zu späteren Formen der Selbstorganisation (z.B. Selbstverlagsunternehmen) siehe *Gieseke*, *Vom Privileg zum Urheberrecht* (Fn. 4), S. 174.

Autoren und legitimen Verlegern zu sorgen. Zwar hat er das Thema in seinen Schriften über die Gründung von Sozietäten nur gestreift und, soweit ersichtlich, nirgendwo zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung gemacht. Doch besteht kein Zweifel, dass ihm die Idee vorschwebte, im Wege einer Selbstorganisation der relevanten Kreise auch den Gefahren eines Nachdrucks für den Buchhandel und die Wissenschaft zu begegnen.⁵⁸

2. Leibniz als Vorläufer der Lehre vom «geistigen Eigentum»?

In der Literatur ist gelegentlich bemerkt worden, dass Leibniz zu den Vordenkern einer modernen Lehre vom «geistigen Eigentum» gehöre.⁵⁹ Die Behauptung wird auf eine Passage in der «*Méditation sur la notion commune de la justice*» von 1703 gestützt, die vom Erwerb des Eigentums handelt. Die Stelle lautet:

«Demjenigen, der eine neue Sache produziert oder eine bereits existierende Sache, die jedoch niemand zuvor besaß, sich zu eigen macht und zu seinem Zweck verbessert, kann diese Sache in der Regel nur ungerechterweise genommen werden. Das Gleiche gilt für den, der eine solche Sache von ihrem Besitzer direkt oder indirekt erwirbt.»⁶⁰

Die Ausführungen stehen im Kontext einer Auseinandersetzung mit dem englischen Mathematiker, Staatstheoretiker und Philosophen

⁵⁸ Vgl. etwa *Leibniz*, Erzählung von der Absicht der preußischen Sozietät der Wissenschaften, was sie bisher geleistet und wodurch sie gehindert worden, in: Politische Schriften II (Fn. 19), S. 90–93, 93 (mit der Forderung, der Sozietät «gewisse privilegia impressoria zu verstatten», die den angeschlossenen Autoren und Verlegern Sicherheit vor Nachdrucken gewähren könnten); *ders.*, Entwurf über «Societas Carolina» vom Dezember 1711, bei *Stein-Karnbach*, Leibniz und der Buchhandel (Fn. 3), Sp. 1389–1390 (auf Grund einer Beteiligung von Ausländern könnten Privilegien auch von anderen Staaten bewilligt werden, so dass Autoren und Verleger imstande wären, ihre Rechte auf internationaler Ebene zu sichern). Siehe auch die Schrift über die «Philadelphische Gemeinschaft», *ders.*, in: Politische Schriften II (Fn. 19, S. 21–27), wo Leibniz das Erfordernis eines Schutzes von Erfindern und Erfindungen anspricht, § 32 (S. 24).

⁵⁹ *Ernst Windisch*, Immaterielle Leistungen bei Leibniz, in: Festschrift für Fritz Traub (1994), S. 483–515, 488. Siehe auch *Hans Liermann*, Barocke Jurisprudenz bei Leibniz, in: Zeitschrift für deutsche Geisteswissenschaft 2 (1939), S. 348–360, 356 f.

⁶⁰ *Leibniz*, Gedanken über den Begriff der Gerechtigkeit (*Méditation sur la notion commune de la justice*), hg. v. Wenchao Li (2014), S. 47.

Thomas Hobbes (1588–1679), der meinte, dass das «Recht» nicht schon im «Naturzustand» (*homo homini lupus est*), sondern erst nach Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zu existieren begann. Leibniz bestreitet dies, indem er am Beispiel des Eigentums darzulegen sucht, warum es schon «vor Gründung der Staaten ein Recht und sogar ein strenges Recht» gegeben habe.⁶¹ Die Begriffe von «Eigentum» und «Sache» sind dabei auf einen gegenständlichen Bereich beschränkt. Leibniz hatte keinen Anlass, seine Überlegungen zum Eigentumsrecht und zum Erwerb durch Arbeit auf immaterielle Güter zu erstrecken, zumal deren Schutz in der frühesten Zeit vor «Gründung der Staaten» noch keine Rolle spielte. Es ist daher unzutreffend zu behaupten, Leibniz beantworte in der angeführten Stelle die Frage nach der personellen Zuordnung geistiger Leistungen «wie heute Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht: Dem Denker gehört das von ihm Erdachte».⁶²

Im Übrigen ist zu bezweifeln, dass Leibniz, wie später die Verfasser von Naturrechtskodifikationen, eine Erweiterung des Eigentumsbegriffs auf immaterielle Güter befürwortet hätte. Dagegen sprechen mindestens drei Gründe: erstens seine Anlehnung an die klassische römische Jurisprudenz mit ihrem engen Eigentumsbegriff, woran im 19. Jahrhundert bekanntlich die Pandektisten und die Verfasser des BGB wieder angeknüpft haben.⁶³ Zweitens seine grundsätzliche Abneigung gegen eine zu große Ausdehnung des Eigentumsbegriffs. Dafür bildet sein energischer Widerstand gegen die These von Hobbes, Kinder stünden im Eigentum ihrer Eltern, ein anschauliches Beispiel.⁶⁴

⁶¹ Gedanken über den Begriff der Gerechtigkeit (Fn. 60), S. 47.

⁶² So aber *Ernst Windisch*, Immaterielle Leistungen bei Leibniz (Fn. 59), S. 488. Im Grunde handelt es sich hier um den gleichen Fehler, der bei einer Anwendung der Arbeitstheorie von John Locke (1632–1704) auf immaterielle Güter unterlaufen ist, *Rehbinder*, Urheberrecht (Fn. 12), Rn. 21 (S. 11). Siehe auch *Seifert*, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts (Fn. 4), S. 119.

⁶³ Dazu näher *Meder*, Gottlieb Plancks Vorlesungen über «Immaterialgüterrecht» und das «Geistige Eigentum», in: UFITA 141 (2012), S. 171–196.

⁶⁴ *Leibniz*, Gedanken über den Begriff der Gerechtigkeit (Fn. 60), S. 47–48. Dazu *Meder*, Reform des Privatrechts auf Grundlage historischen Naturrechts, VII (Fn. 16).

Allerdings würde es Leibniz keinerlei Problem bereiten, auf Grundlage seiner Philosophie und Rechtslehre die Relevanz immaterieller Güter für die Vermögensordnung anzuerkennen. Denn er hat mit seiner Monadologie die cartesianische Zwei-Welten-Lehre – die Unterscheidung von *res extensa* und *res cogitans* – überwunden und die Frage nach Prinzipien aufgeworfen, die sowohl den körperlichen als auch den nichtkörperlichen Dingen eigen sind.⁶⁵ Aus dieser Tatsache darf aber nicht gefolgert werden, dass er den Eigentumsbegriff auch auf immaterielle Güter erweitert hätte. Denn Leibniz gründete, und das ist der dritte und entscheidende Gesichtspunkt, das Herrschaftsrecht des «Urhebers» an seinen geistigen Schöpfungen auf das Prinzip der Billigkeit (*aequitas*). Dass dieses Prinzip unter ganz anderen Prämissen steht als das strenge Recht (*ius strictum*) des Eigentums, ist an anderer Stelle bereits näher ausgeführt worden.⁶⁶

VII. Resümee

Die durch die Missstände im Buchhandel erzeugten Hemmungen der Wissenschaften sind Themen, mit denen Leibniz sich schon frühzeitig befasst hat. Insoweit besteht eine Parallele mit seinen Plänen für eine Rechtsreform, die ihn ebenfalls von jungen Jahren bis an sein Lebensende begleitet haben. In beiden Bereichen bildet eine Verwirrung oder Unordnung den Ausgangspunkt der Reformüberlegungen, einmal die übergroße Stofffülle zum Teil veralteter oder widersprüchlicher Normen und zum anderen das übergroße Bücherangebot infolge ungebremsten Gewinnstrebens von Buchhändlern und Verlegern. Zu Leibniz' Zeiten gab es noch keine breitere öffentliche Debatte über die Unrechtmäßigkeit von Nachdrucken. Die obrigkeitlichen Privilegien waren oft nicht durchsetzbar und konnten, wie die

⁶⁵ Vgl. Konrad Moll, *Der junge Leibniz*, Bd. III: Eine Wissenschaft für ein aufgeklärtes Europa. Der Weltmechanismus dynamischer Monadenpunkte als Gegenentwurf zu den Lehren von Descartes und Hobbes (1996); Roger Berkowitz, *The Gift of Science. Leibniz and the Modern Legal Tradition* (2005), S. 42–49; Patrick Riley, *Leibniz' Universal Jurisprudence* (Fn. 1), S. 51–88.

⁶⁶ Meder, *Reform des Privatrechts auf Grundlage historischen Naturrechts* (Fn. 16). Siehe dazu auch vorstehend III (bei Fn. 16).

Nachdruckverbote von Buchhändler- oder Verlegergemeinschaften, nur geringen Schutz bieten. Leibniz richtet seine Hoffnungen daher weniger auf den Staat als auf eine Selbstorganisation der Wissenschaft. In immer neuen Anläufen kultiviert er eine «Kunst des Zusammenschlusses» (Tocqueville), um ein Gegengewicht zur Marktmacht der Verleger aufzubauen.⁶⁷ Dieser Ansatz muss in den heutigen Zeiten, in denen der Staat in vielen Bereichen keine Eigenleistungen mehr erbringt, sondern sich darauf beschränkt, einen Rahmen zu gewährleisten, wieder auf Interesse stoßen. Als zukunftsweisend darf zudem die Idee bezeichnet werden, durch Gruppenbildung die Rechte von «Schwächeren», modern gesprochen: von «Kunden» oder «Verbrauchern» zu stärken.

Eine eigene Theorie des Immaterialgüterrechts hat Leibniz nicht formuliert. Für ihn gab es keinen Anlass, z.B. die Frage aufzuwerfen, ob durch einen Nachdruck entweder ein Vermögensrecht oder ein Persönlichkeitsrecht des Autors verletzt werde. Ebenso wenig hat er versucht, das Verhältnis von Sacheigentum und «geistigem Eigentum» einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Die Reformbestrebungen sind, von einigen knappen Bemerkungen zum Schutz von Erfindungen einmal abgesehen, im Wesentlichen auf die Eindämmung des Nachdrucks durch Privilegien gerichtet. Hier handelt es sich jedoch nicht um jene Rechtsposition, auf die das moderne Urheberrecht zielt. Denn die Privilegien knüpfen an den Druck als solchen an, während für das Urheberrecht das Geisteswerk den Ausgangspunkt bildet.⁶⁸

⁶⁷ Siehe die Nachweise bei *Meder*, Doppelte Körper im Recht. Traditionen des Pluralismus zwischen staatlicher Einheit und transnationaler Vielheit (2015), S. 164–166. Hier liegt ein wichtiger Unterschied zwischen Leibniz und den Anhängern eines säkularen Naturrechts. Während so verschiedene Autoren wie Hobbes, Pufendorf, Rousseau oder Kant Recht und Staat weitgehend gleichsetzen und eine Rechtsetzungskompetenz von «Assoziationen» bestreiten (*Meder*, a.a.O., S. 119–136), zieht Leibniz zwischen dem Recht auf der einen und dem Staat auf der anderen Seite eine deutliche Grenzlinie. Die von ihm bejahte Möglichkeit von Recht außerhalb des Staates bildet die Voraussetzung für eine Anerkennung der Autonomie intermediärer Zwischenglieder.

⁶⁸ Das hat zutreffend *Rehbinder* hervorgehoben, Urheberrecht (Fn. 12), Rn. 17 (S. 9).

Die genauere Betrachtung zeigt freilich, dass bei Leibniz die Dinge komplizierter liegen. Leibniz geht, indem er an das natürliche Recht, an die Vernunft und an die Billigkeit anknüpft, über die Beschränkungen des Privilegienwesens hinaus. Letztlich sucht er ein Nachdruckverbot mit dem Recht des Schöpfers an seinem geistigen Werk zu legitimieren. Dabei bleibt er ganz Kind seiner Zeit: Es gibt keinerlei Anzeichen für Versuche, den engen Rahmen des Privilegienwesens durch Forderungen nach einer Reform der Gesetzgebung zu sprengen. Gleichwohl darf Leibniz als Vordenker eines modernen Urheberrechts angesprochen werden. Denn über den bloßen Schutz des Drucks hinaus erblickt er in der geistigen Schöpfung als solcher (*invention*) den maßgeblichen Gesichtspunkt. Hier sieht er eine Gemeinsamkeit nicht nur von Autoren, sondern auch von bildenden Künstlern, Unternehmern oder Erfindern, wie er wiederholt hervorheben hat. Über das Urheberrecht hinaus darf Leibniz daher auch als einer der ersten Theoretiker gewerblicher Schutzrechte und des Immaterialgüterrechtsschutzes überhaupt bezeichnet werden.